

Bürgerinitiative: Klare und erreichbare Kriterien für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft

Österreichische Bürgerinnen und Bürger verlieren grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft bei dem Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. Eine Bewilligung zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft erfolgt nur in seltenen Fällen. Diese wird durch vage und äußerst restriktive Kriterien geregelt und in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Wir fordern eine Gesetzesänderung mit einem einheitlichen Kriterienkatalog für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dieser soll transparente Richtlinien schaffen, die Hürden senken und damit die Beibehaltung auf ein erreichbares Maß bringen.

Ausgangslage

Gemäß §27 StbG 1985 führt der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Beibehaltung wird laut §28 StbG 1985 bewilligt, wenn sie im Interesse der Republik liegt oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Privat- oder Familienleben vorliegen. Diese Regelungen sind nicht nur sehr vage, sondern in der Praxis auch äußerst restriktiv, und verwehren den meisten Menschen die Beibehaltung.

Seit 1985 hat sich die grenzüberschreitende Mobilität unserer Gesellschaft deutlich erhöht. In der heutigen Zeit ist es völlig normal, sich im Ausland niederzulassen, um eine Ausbildung zu absolvieren, sich beruflich weiterzuentwickeln oder eine Familie zu gründen. Dadurch bauen Österreicherinnen und Österreicher sich eine Existenz im neuen Staat auf, ohne jedoch ihre Bindung an Österreich zu verlieren. Diese Bindung bleibt erhalten, wenn sie z.B. Besitztümer in Österreich haben, ihre Bekannten und Angehörigen in Österreich geblieben sind oder sie weiterhin beruflich in Österreich tätig sind. Deshalb wollen sie verständlicherweise ihre Staatsbürgerschaft nicht aufgeben.

Jedoch sind Österreicherinnen und Österreicher oft mit gravierenden Nachteilen konfrontiert, wenn sie die Staatsbürgerschaft des Gastlandes nicht annehmen. Ihnen werden Berufschancen verwehrt oder gar das Aufenthaltsrecht entzogen. So verlangen viele Berufe im staatlichen Sektor die Staatsbürgerschaft, aber auch andere, wie die Rettungsflyer in der Schweiz. Aufenthaltsrechte sind ohne Staatsbürgerschaft meist zeitlich begrenzt. In den USA muss man regelmäßig für viel Geld eine Verlängerung der Grünen Karte beantragen, die abgelehnt werden kann. Durch Brexit haben Österreicherinnen und Österreicher nur noch mehr ein begrenztes Aufenthaltsrecht in Großbritannien, das sie verlieren, wenn sie längere Zeit außer Landes sind.

Die Liste der Benachteiligungen ist noch viel länger, aber keiner dieser Argumente reicht in der derzeitigen Rechtslage aus, um die Staatsbürgerschaft beizubehalten. Denn die restriktive Formulierung des Gesetzes verlangt „extreme Beeinträchtigungen“, die praktisch kaum erfüllbar sind.

Zielsetzung der Bürgerinitiative

Wir fordern klare und transparente Richtlinien für die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft, um sie auf ein erreichbares Niveau zu bringen. Wir schlagen dafür einen demonstrativen Kriterienkatalog vor, der sowohl die Bindung zu Österreich als auch die Gründe für die fremde Staatsbürgerschaft berücksichtigt:

- Nachweisbare Verbundenheit zu Österreich, z.B. durch
 - regelmäßige Aufenthalte
 - persönlichen Verkehr mit Angehörigen
 - Besitz von Eigentum, wie Liegenschaften oder Unternehmensanteilen
 - abgeleisteten Grundwehr- oder Zivildienst
 - Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2
- Gründe für die fremde Staatsbürgerschaft, z.B. durch
 - rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren
 - Einschränkungen im Aufenthaltsstatus
 - Notwendigkeit für das berufliche Fortkommen
 - Nachteilige Auswirkungen auf das Familienleben oder die Vermögenssituation

Das Ziel dieser Kriterien ist es, Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern mit einer Bindung zu ihrer Heimat oder Nachteilen durch den Verlust der Staatsbürgerschaft die Beibehaltung zu ermöglichen. Ein konkreter Vorschlag für eine Novellierung des StbG 1985 ist angehängt. Dieser verbessert auch andere Aspekte, z.B. bezüglich Fristen, Klarstellungen, Erstreckung und Verluste bei Minderjährigen.